



Koordinationsrat der Muslime

*Konzept zur schrittweisen Öffnung der
Moscheen:*

*„Schrittweise und sicher wieder zu einer
Gemeinschaft“*

1. Einleitung

Die Corona-Pandemie stellt unser Land bekanntermaßen vor neue Herausforderungen. International wird auf Deutschland geblickt und man nimmt sich die Maßnahmen der Bundesregierung als Blaupause zum Vorbild.

Die islamischen Religionsgemeinschaften waren die ersten bundesweit aufgestellten Religionsgemeinschaften, die im Zuge der Bemühungen, das Ansteckungsrisiko zu vermindern, einheitlich alle Gemeinschaftsgebete ausgesetzt haben. Auch weltweit zählen Moscheen in Deutschland zu den ersten mit einem solchen Vorstoß. Der Koordinationsrat der Muslime (KRM) sprach diese Empfehlung am 13. März aus noch bevor es entsprechende Anweisungen von Bund oder Ländern gab. Das war kein leichter Schritt, denn die Moscheen sind Dreh- und Angelpunkt der alltäglichen Gemeinschaft, die im Islam großgeschrieben wird. Trotzdem haben sie diesen als einen auch aus religiöser Sicht gebotenen Weg beschritten, um ihren Beitrag dazu zu leisten, die Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und Menschenleben zu schützen.

Die Bereitstellung von Seelsorge und religiöser Lehre ist in Krisenzeiten wie diese wichtiger denn je. Moscheen bleiben jedoch unter Beibehaltung der Vorgaben auch in dieser Zeit für ihre Gemeindemitglieder weiterhin erreichbar, um essentielle religiöse Begleitung in besonderen Lebenslagen und Bedarfen zu gewährleisten. Der KRM arbeitet auch weiterhin intensiv und mit Nachdruck an vorübergehenden Alternativen zur lokal gebundenen Moschee, um den Bedürfnissen der Gläubigen nachzukommen und das Grundrecht der freien Religionsausübung zu gewährleisten. Das geschieht aus eigener Initiative.

Im Zuge des interreligiösen Austauschs mit den christlichen und jüdischen Partnern, sowie Gesprächen mit den Landesregierungen wurde deutlich, dass die besagten Religionsgemeinschaften zu einer Öffnung der Gotteshäuser zurückkehren möchten, sobald die Umstände es zulassen.

Aus aktuellen Untersuchungen und verschiedenen Berichterstattungen geht hervor, dass die Verbreitung des COVID-19 voranschreitet. Gleichzeitig melden immer mehr Länder, darunter Spanien, Italien, Frankreich und Deutschland, eine Stabilisierung der bei der Zunahme von

Neuinfektionen; die Quarantänemaßnahmen wirken demnach. Deshalb werden inzwischen mögliche Schritte zur Lockerung einiger Maßnahmen diskutiert.

Am 15. April 2020 haben sich die Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder über eine Exit-Strategie aus den Ausgangsbeschränkungen und dem „Shutdown“ beraten. Dieser soll stufenweise erfolgen, jedoch länger andauernde Einschränkungen für die sogenannten Risikogruppen mit sich bringen. Erste Einrichtungen der Privatwirtschaft dürfen bereits ab dem 19. April den Betrieb wieder aufnehmen. Das stufenweise Zurückfahren des Kontaktverbotes soll nach vorheriger Beratung zwischen dem Bund und den Ländern am 3. Mai beginnen.

Der Koordinationsrat für Muslime (KRM) begrüßt den Willen der Bundesregierung und der Länder, auch das religiöse Leben wieder zu normalisieren, sprich das muslimische Gemeindeleben schrittweise und unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen wieder zu ermöglichen.

Die islamischen Religionsgemeinschaften engagieren sich für den Schutz und das Wohlbefinden der Menschen mit zahlreichen weiteren Projekten – darunter Nachbarschaftshilfe für Risikogruppen und Herstellung von Nasen- und Mundmasken. Gleichzeitig stehen Muslime vor der Frage, wie es weitergehen soll. Insbesondere in den kommenden Tagen waren Moscheegemeinden darauf eingestellt, den Ramadan zu begehen und gottesdienstliche Angebote und Zusammenkünfte zu planen. Daher gibt es einen besonderen Wunsch der Gemeinschaft nach einer schnelleren Normalisierung.

Der KRM ist jedoch ungeachtet der Erwartungen und berechtigten Wünsche bemüht, eine mögliche Öffnung der Moscheen, auch im Hinblick auf den bevorstehenden Ramadan, mit Vorsicht und Bedacht vorzubereiten, um neue Infektionen soweit wie möglich zu verhindern und das bisher Erreichte im Kampf gegen die Pandemie zu erhalten. Dies soll in Abstimmung mit Behörden und Experten geschehen. Hierbei stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Wie kann die schrittweise Öffnung der Moscheen erfolgen?
- Welche Gottesdienste oder Angebote können ab wann wieder möglich werden?
- Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um die Besucher der Moscheen vor möglichen Ansteckungen zu schützen?

- Wie kann man den Gläubigen ermöglichen, im Ramadan und zum Freitagsgebet die Moscheen zu besuchen?
- Welche Vorkehrungen müssten bei besonderen Anlässen wie dem bevorstehenden Ramadan- und Freitagsgebeten getroffen werden?

Im Folgenden soll ein Konzept vorgestellt werden, das auf allgemeinen Grundsätzen und konkreten Maßnahmen aufbaut. Sie sollen bei der stufenweisen Öffnung der Moscheen nach den ersten Lockerungen der Kontaktverbote von den Mitgliedern des KRM beachtet und umgesetzt werden.

2. Grundsätze der Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen

Bei der Entwicklung der Maßnahmen haben sich die Mitglieder auf folgende Grundsätze geeinigt. Sie bilden die Grundlage für die stufenweise Öffnung der Moscheen und ihre Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang.

- Gesetze, Erlasse, Verordnungen staatlicher Behörden und Empfehlungen von anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen werden – wie auch zuvor – für den KRM handlungsleitend sein.
- Für den Beginn der stufenweisen Öffnung der Moscheen werden die Ergebnisse der für den 30. April anvisierten Gespräche zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer einen Orientierungspunkt bieten.
- Ziel ist es, eine die islamischen Religionsgemeinschaften und Länder übergreifende einheitliche Umsetzung gemeinsam vereinbarter Maßnahmen zu erreichen. Ein Flickenteppich unterschiedlicher Maßnahmen nach Bundesländern oder einzelner Religionsgemeinschaften sollte vermieden werden.
- Das Konzept soll vor seiner Umsetzung Virologen und Hygieneexperten vorgestellt und ihre Empfehlungen eingeholt werden.
- Moscheen, die aus räumlichen, materiellen und/oder personellen Gründen nicht dazu imstande sind, die hier vereinbarten Maßnahmen einzuführen, wird dringend davon abgeraten, die stufenweise Öffnung einzuleiten. Bei der Sicherstellung nötiger

materieller und personeller Voraussetzungen sollten nach Möglichkeit die islamischen Religionsgemeinschaften geschwisterlich kooperativ einander unterstützen. Staatliche Stellen sollten notfalls Hilfestellungen anbieten.

- Die islamischen Religionsgemeinschaften sollten die Moscheen nach der Einleitung der Lockerung des Kontaktverbotes ihre Türen zuerst nur für eine kleine Auswahl von Gebetszeiten öffnen, um Erfahrungen im eigenen Umgang mit den Maßnahmen und der Annahme dieser durch die Besucher zu überprüfen. Gegebenenfalls können Verbesserungen an den Maßnahmen vorgenommen werden. Der KRM rät dazu, in den ersten Tagen die Moschee zunächst nur für das Mittagsgebet samt Mukâbala (Koranlesungen anlässlich Ramadan) und ggfls. zum Nachmittagsgebet zu öffnen. Erst wenn die Umsetzung der Maßnahmen und die Annahme dieser durch die Gemeinden reibungslos funktionieren, sollten in einem kontrollierten Verfahren die weiteren täglichen Gebete und das Tarâwîh-Gebet in den Moscheen verrichtet werden. Die Freitagsgebete und sonstige spezielle Gottesdienste, bei denen mit höheren Besucherzahlen zu rechnen sind, werden erst später in einer zweiten Phase eingeführt. Über den Zeitpunkt entscheidet der KRM unter Hinzuziehung der Empfehlungen von Behörden und Experten separat.
- Bei der Umsetzung sollten besondere Maßnahmen für ältere Mitglieder, die aufgrund ihres Alters zur Risikogruppe zählen, getroffen werden. Möglich wäre, dass für sie besondere Räume und Hygienemaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sodass sie an den Gemeinschaftsgebeten mit besonderer Unterstützung teilnehmen können. Älteren Menschen ab 65 wird dringend empfohlen, trotz der Lockerungen ihre Gebete zu Hause zu verrichten und zu ihrem eigenen Schutz nicht in die Moschee zu kommen. Jugendliche unter 16 Jahren sollen während der Maßnahmen zur Corona Krise nicht am gemeinsamen Gottesdienst teilnehmen.
- Es muss durch die islamischen Religionsgemeinschaften sichergestellt werden, dass die Vorstände sowie Besucher der Moscheen bereits im Vorfeld der ersten stufenweisen Öffnung über die Maßnahmen ausreichend informiert werden. Erst wenn das kommuniziert worden ist, darf die stufenweise Öffnung eingeleitet werden.
- Vor und nach jedem Gebet sollen Imame und Vorstände die Besucher der Moscheen an die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln erinnern. In den Moscheen müssen klar sichtbare Aushänge auf die Maßnahmen aufmerksam machen.

- Moscheen haben häufig je nach Zweckausrichtung unterschiedliche Nutzungsräume. Neben den Gebetsräumen gibt es meist auch Bibliotheken, eine Teestube, ein Jugendlokal oder ein kleines Lebensmittelgeschäft. Bei der Inbetriebnahme gelten die von den Behörden für solche Einrichtungen getroffenen Entscheidungen. Zum Beispiel gelten für die Inbetriebnahme der Teestube die von den Behörden für die Gastronomie geltenden Regelungen. Darauf sind die Moscheegemeinden besonders hinzuweisen.
- Es muss im Vorfeld bereits verkündet werden, dass Personen mit Krankheitssymptomen (wenn auch im noch milden Stadium) wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen und erhöhter Körpertemperatur nicht zur Moschee kommen dürfen.

3. Maßnahmen für die stufenweise Öffnung der Moscheen

Die Gemeinschaftsgebete in Moscheen erfolgt unter Berücksichtigung der Größe des Gebetsraums mit reduzierten Gruppengrößen. An deutlich sichtbaren Stellen werden Infografiken und Beschreibungen in mehreren Sprachen ausgehängt, um auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen. Für die Einhaltung der Regeln sorgen die jeweiligen Moscheegemeinden, bei bewussten und wiederholten Zuwiderhandlungen sollen, zum Schutze aller, Hausverweise (temporär) ausgesprochen werden.

Bezüglich den Hygienemaßnahmen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Für ein ausreichendes Maß an Desinfektionsmittel und -spendern ist zu sorgen. Diese müssen insbesondere im Eingangsbereich des Moscheegebäudes angebracht werden. Ihre Füllstände müssen regelmäßig sorgfältig kontrolliert werden.
- Das Betreten der Moscheen ist nur mit einem Mundschutz möglich. Besucher sollten darüber informiert werden, dass sie selbst für den Mundschutz sorgen müssen.
- Gebetet werden darf nur auf Gebetsteppichen, die die Besucher von zu Hause mitbringen. Diese sollen anschließend wieder mitgenommen werden.

- Die Sanitäreinrichtungen dürfen nicht für die rituelle Waschung benutzt werden, da sie eine potenzielle Ansteckungsgefahr bergen können. Besucher müssen dahingehend informiert werden, dass sie die rituelle Waschung zu Hause vornehmen. Für Notfälle kann ein Bereich zur Verfügung gestellt werden. Dieser sollte jeweils unmittelbar vor und nach der Verwendung vom Personal vor Ort ausreichend desinfiziert werden. Je nach Moscheegröße können bis zu drei Toiletten und Waschbecken zur Verfügung gestellt werden. Auch diese müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- Die Gebetsketten in den Moscheen müssen eingesammelt werden. Sie dürfen nicht benutzt werden.
- Mikrofone des Muezzins und des Imams müssen vor und nach jedem Gebet desinfiziert werden.
- Für die Mukabala sollen Besucher ihre eigenen Koransaugaben mitbringen und anschließend wieder mitnehmen. Koranexemplare in der Moschee müssen eingesammelt und in einem abschließbaren Schrank verwahrt werden und dürfen der gemeinschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Die Koranablagetische („Rahle“) sollen gesammelt und in einem abschließbaren Raum gelagert werden. Sofern eine Nutzung unumgänglich sein sollte, müssen sie vor und nach der Mukabala desinfiziert werden.
- Auf den Sicherheitsabstand ist in jedem Falle zu achten. Im Gebetsraum müssen pro Person 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Für jede Moschee muss die daraus errechnete maximale Personenzahl am Eingang ausgewiesen werden.
- In einem ausreichenden Abstand (2 Meter nach rechts, links, vorne und hinten) Gebetsplätze vorgezeichnet werden. Der Imam und die Vorstände müssen die Gemeinde vor jedem Gebet daran erinnern und kontrollieren, dass diese eingehalten werden.
- Gebetet werden darf nur mit aufgesetztem Mundschutz und auf eigenem Gebetsteppich.
- Für die Mukâbala gelten die gleichen Abstands- und Mundschutzregeln.
- Die Moschee ist nach dem Gebet bzw. nach der Mukâbala zügig und geordnet zu verlassen. Die Teestuben und Jugendlöcher sollten über den gesamten Ramadan hinweg geschlossen sein. Es sei denn, diese Räumlichkeiten dienen der

Religionsausübung. In diesem Fall gelten alle Hygieneregeln auch für diese Räumlichkeiten.

- Nach der Benutzung der Moschee müssen besonders frequentierte Bereiche der Moschee wie das Treppenhaus, Türklinken, Treppengeländer, Rednerpult, Mikrofone und benutzte Flächen desinfiziert werden. Schuhschuhzieher dürfen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Vor jeder Benutzung der Mikrofone durch eine andere Person müssen diese zuvor desinfiziert werden.
- Die Räumlichkeiten müssen vor und nach dem Gebet gelüftet werden. Während des Gebetes ist von einer Belüftung abzuraten.
- Flächen und Räume, die nicht zur Verfügung stehen, müssen als solche beschriftet werden.

Hygienemittel, die immer in einem ausreichenden Maß vorhanden sein müssen, sind

Folgende:

- Flüssiges Händedesinfektionsmittel
- Flächendesinfektionsmittel
- Handseife mit Spender
- Papierhandtücher

Das Verfahren zum Einlass zum Gebet kann wie folgt aussehen:

- Moscheen können verschiedene Einlassverfahren umsetzen. Vorab ist die maximal zulässige Personenzahl zu ermitteln und beim Einlass zu berücksichtigen. Diese wird ermittelt, indem die Gesamtfläche des Gebetsraums durch zehn geteilt wird. Nebenräume können auch zu Gebetszwecken miteinbezogen werden.
- Eine Variante kann das Anmeldeverfahren sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Altersgruppen kann die Moscheegemeinde mehrere Optionen zur Verfügung stellen (Listen, E-Mail oder Benachrichtigung). Die Besucherliste ist am Eingang zu überprüfen.

- Eine andere Variante können Besucherlisten sein. Hierbei wird eine Tabelle am Eingang der Moschee ausgelegt, die exakt die gleiche Anzahl von Einträgen hat, wie die maximal zulässige Besucherzahl. In diese Tabelle müssen sich alle Besucher mit Namen und Telefonnummer eintragen. Ist die Tabelle voll, dürfen keine weiteren Personen mehr in die Moschee eintreten.
- Die Besucherlisten müssen mindestens einen Monat sicher archiviert werden.
- Beauftragte sollen vor und in der Moschee dafür sorgen, dass beim Eintritt und Austritt der Mindestabstand eingehalten wird, der Mundschutz angelegt und die Hände desinfiziert werden.
- Sämtliche Vorgaben gelten für alle Gottesdienste und Veranstaltungen.

Einführung der Moscheevorstände

- Es muss von der Moscheeleitung sichergestellt sein, dass die Hygienemaßnahmen stets eingehalten und überwacht werden.
- Hierfür muss die Moscheeleitung für jede Gebetszeit, bei der sie die Moscheen geöffnet haben, dafür sorgen, dass folgende Aufgaben bestimmten Personen zugewiesen werden: jeweils eine Person für das Anmeldeverfahren für Frauen und Männer, ein Ordner für jeweils den Eingang des Frauen- und Männerbereichs, für die Desinfektion der oben beschriebenen sensiblen Stellen jeweils für den Frauen- und Männerbereich.
- Alle Personen, die in diesem Zusammenhang eine Aufgabe übernehmen, müssen bereits im Vorfeld über ihren Bereich informiert und in diesen eingeführt werden.

Kommunikation

- Die islamischen Religionsgemeinschaften müssen dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen und Vorkehrungen den Mitgliedern und Besuchern noch vor ihrem Besuch der Moschee bekannt sind. Hierfür sollten die ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle benutzt werden. Erst nach einer umfassenden Aufklärung der Gemeinden darf die Moschee öffnen.
- Über die getroffenen Maßnahmen sollte eine Übersicht erstellt und auf Anfragen durch Besucher sowie Ordnungsämter zur Verfügung gestellt werden.